



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) Oberwiesenstrasse 2 8304 Wallisellen Kontakt: Daniel Furrer 044 267 81 30 (daniel.furrer@vssm.ch)
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde	
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir begrüßen den Vorschlag, möchten allerdings, dass der Kreis der Betroffenen erweitert wird. Handelsreisende, Monteure, Service-Techniker etc. sind von einem Fahrausweisentzug im gleichen Ausmass betroffen wie Berufsfahrer. Allerdings beträgt bei ihnen die durchschnittliche Fahrzeit weniger als 50%. Für sie sind dieselben Erleichterungen vorzusehen wie für Berufsfahrer.		Art. 33 Abs. 5 VZV Die kantonale Behörde kann Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, <u>sowie Handelsreisende und Personen, welche ihrer Haupttätigkeit alleine ausserhalb des Firmensitzes ausführen und dafür ein beschriftetes Firmenfahrzeug führen</u> , die Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Lernfahr- oder des Führerausweisentzuges erlauben.
8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Widerhandlungen differenziert betrachtet werden.		Einer leichten Widerhandlung innert 3 Jahren Einer mittelschwerer Widerhandlung innert 5 Jahren

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren	
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es sollen leichte und mittelschwere Wiederhandlungen differenziert betrachtet werden.	Einer leichten Wiederhandlung innert 3 Jahren Einer mittel schwerer Wiederhandlung innert 5 Jahren

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)